

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die  
Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission

**schülke** 

## **bactipal® 2,5** *Kein Änderungsdienst!*

Version  
05.02

Überarbeitet am:  
12.12.2024

Datum der letzten Ausgabe: 23.09.2022

---

### **ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens**

#### **1.1 Produktidentifikator**

Handelsname : bactipal® 2,5

#### **1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird**

Verwendung des Stoffs/des Gemisches : Desinfektionsmittel und allgemeine Biozid-Produkte

Empfohlene Einschränkungen der Anwendung : Nur für gewerbliche Anwender.

#### **1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt**

Hersteller : BIOXAL  
ZI Sud Secteur A  
Route des Varennes  
  
71100 Chalon-sur-Saône  
Frankreich  
Telefon: + 33 (0) 3 85 92 30 00  
Telefax: + 33 (0) 3 85 92 30 12

Lieferant : Schülke France SARL  
ZI Sud secteur A  
Route des Varennes  
  
71100 Chalon sur Saône  
Frankreich  
Telefon: + 33 (0) 3 85 92 30 00  
schuelkefrance.info@schuelke.com

E-Mailadresse der für SDB verantwortlichen Person/Ansprechpartner : schuelkefrance.info@schuelke.com  
+ 33 (0) 3 85 92 30 00

#### **1.4 Notrufnummer**

Notrufnummer : Tox Info Suisse: 145 (24 h)  
Carechem 24 International: +49 89 220 61012

---

### **ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren**

#### **2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs**

##### **Einstufung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)**

Oxidierende Flüssigkeiten, Kategorie 2	H272: Kann Brand verstärken; Oxidationsmittel.
Korrosiv gegenüber Metallen, Kategorie 1	H290: Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.
Akute Toxizität, Kategorie 4	H302: Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
Akute Toxizität, Kategorie 4	H332: Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

---

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die  
Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission

**schülke** 

## **bactipal® 2,5** *Kein Änderungsdienst!*

Version  
05.02

Überarbeitet am:  
12.12.2024

Datum der letzten Ausgabe: 23.09.2022

Ätzwirkung auf die Haut, Unterkategorie  
1B  
Schwere Augenschädigung, Kategorie 1  
Spezifische Zielorgan-Toxizität -  
einmalige Exposition, Kategorie 3,  
Atmungssystem  
Langfristig (chronisch)  
gewässergefährdend, Kategorie 1

H314: Verursacht schwere Verätzungen der Haut  
und schwere Augenschäden.  
H318: Verursacht schwere Augenschäden.  
H335: Kann die Atemwege reizen.  
  
H410: Sehr giftig für Wasserorganismen, mit  
langfristiger Wirkung.

## 2.2 Kennzeichnungselemente

### Kennzeichnung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

Gefahrenpiktogramme :



Signalwort : Gefahr

Gefahrenhinweise : H272 Kann Brand verstärken; Oxidationsmittel.  
H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.  
H302 + H332 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken oder  
Einatmen.  
H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und  
schwere Augenschäden.  
H410 Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger  
Wirkung.

Ergänzende  
Gefahrenhinweise : EUH071 Wirkt ätzend auf die Atemwege.

Sicherheitshinweise :

#### **Prävention:**

P220 Von Kleidung und anderen brennbaren Materialien  
fernhalten.  
P280 Schutzhandschuhe/ Schutzkleidung/ Augenschutz/  
Gesichtsschutz tragen.

#### **Reaktion:**

P310 Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/ Arzt anrufen.  
P301 + P330 + P331 BEI VERSCHLUCKEN: Mund  
ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen.  
P303 + P361 + P353 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT  
(oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort  
ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen oder duschen.  
P304 + P340 BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft  
bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.  
P305 + P351 + P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN:  
Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell  
vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter  
spülen.

#### **Lagerung:**

P403 + P235 An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Kühl  
halten.

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die  
Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



## **bactipal® 2,5** *Kein Änderungsdienst!*

Version  
05.02

Überarbeitet am:  
12.12.2024

Datum der letzten Ausgabe: 23.09.2022

### Entsorgung:

P501 Inhalt/ Behälter einer anerkannten  
Abfallentsorgungsanlage zuführen.

Gefahrenbestimmende Komponente(n) zur Etikettierung:

Wasserstoffperoxid  
Salpetersäure  
Essigsäure  
Peressigsäure

### 2.3 Sonstige Gefahren

Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

Umweltbezogene Angaben: Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

Toxikologische Angaben: Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

### 3.2 Gemische

Chemische Charakterisierung : Lösung von nachfolgend angeführten Stoffen

#### Gefährliche Inhaltsstoffe

Chemische Bezeichnung	CAS-Nr. EG-Nr. INDEX-Nr. Registrierungsnummer	Einstufung	Konzentration (% w/w)
Wasserstoffperoxid	7722-84-1 231-765-0 008-003-00-9 01-2119485845-22-XXXX	Ox. Liq. 1; H271 Acute Tox. 4; H302 Acute Tox. 4; H332 Skin Corr. 1A; H314 Eye Dam. 1; H318 STOT SE 3; H335 (Atmungssystem) Aquatic Chronic 3; H412  Spezifische Konzentrationsgrenzwerte	>= 10 - < 20

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die  
Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



## **bactipal® 2,5** *Kein Änderungsdienst!*

Version  
05.02

Überarbeitet am:  
12.12.2024

Datum der letzten Ausgabe: 23.09.2022

		<p>Ox. Liq. 1; H271                  &gt;= 70 %                  Ox. Liq. 2; H272                  50 - &lt; 70 %                  Skin Corr. 1A;                  H314                  &gt;= 70 %                  Skin Corr. 1B;                  H314                  50 - &lt; 70 %                  Skin Irrit. 2; H315                  35 - &lt; 50 %                  Eye Dam. 1; H318                  8 - &lt; 50 %                  Eye Irrit. 2; H319                  5 - &lt; 8 %                  STOT SE 3; H335                  &gt;= 35 %</p> <hr/> <p>Schätzwert Akuter                  Toxizität</p> <p>Akute orale                  Toxizität: 801                  mg/kg</p>	
Salpetersäure	<p>7697-37-2                  231-714-2                  007-030-00-3                  01-2119487297-23-                  XXXX</p>	<p>Ox. Liq. 3; H272                  Met. Corr. 1; H290                  Acute Tox. 3; H331                  Skin Corr. 1A;                  H314                  Eye Dam. 1; H318                  EUH071</p> <hr/> <p>Spezifische                  Konzentrationsgren                  zwerte                  Ox. Liq. 3; H272                  &gt;= 65 %                  Skin Corr. 1A;                  H314                  &gt;= 20 %                  Skin Corr. 1B;                  H314                  5 - &lt; 20 %                  Eye Dam. 1; H318                  &gt;= 3 %                  Eye Irrit. 2; H319                  1 - &lt; 3 %                  Skin Irrit. 2; H315                  1 - &lt; 5 %</p> <hr/> <p>Schätzwert Akuter</p>	>= 5 - < 10

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die  
Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



## **bactipal® 2,5** *Kein Änderungsdienst!*

Version  
05.02

Überarbeitet am:  
12.12.2024

Datum der letzten Ausgabe: 23.09.2022

		Toxizität	
Essigsäure	64-19-7 200-580-7 607-002-00-6 01-2119475328-30-XXXX	<p>Akute inhalative Toxizität (Dampf): 2,65 mg/l</p> <p>Flam. Liq. 3; H226 Skin Corr. 1A; H314 Eye Dam. 1; H318</p> <hr/> <p>Spezifische Konzentrationsgrenzwerte Skin Corr. 1A; H314 &gt;= 90 % Skin Corr. 1B; H314 25 - &lt; 90 % Skin Irrit. 2; H315 10 - &lt; 25 % Eye Irrit. 2; H319 10 - &lt; 25 %</p>	>= 3 - < 5
Peressigsäure	79-21-0 201-186-8 607-094-00-8 01-2119531330-56-XXXX	<p>Flam. Liq. 3; H226 Org. Perox. D; H242 Acute Tox. 3; H301 Acute Tox. 2; H330 Acute Tox. 4; H312 Skin Corr. 1A; H314 Eye Dam. 1; H318 STOT SE 3; H335 (Atmungssystem) Aquatic Acute 1; H400 Aquatic Chronic 1; H410</p> <hr/> <p>M-Faktor (Akute aquatische Toxizität): 1 M-Faktor (Chronische aquatische Toxizität): 10</p> <hr/> <p>Spezifische Konzentrationsgrenzwerte STOT SE 3; H335 &gt;= 1 %</p>	>= 2,5 - < 3

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die  
Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission

**schülke** 

## **bactipal® 2,5** *Kein Änderungsdienst!*

Version  
05.02

Überarbeitet am:  
12.12.2024

Datum der letzten Ausgabe: 23.09.2022

		Schätzwert Akuter Toxizität	
		Akute orale Toxizität: 80 mg/kg	
		Akute inhalative Toxizität (Staub/Nebel): 0,2 mg/l	
		Akute dermale Toxizität: 1.100 mg/kg	

Die Erklärung der Abkürzungen finden Sie unter Abschnitt 16.

## **ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen**

### **4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen**

- Allgemeine Hinweise : Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.  
Bei Unfall oder Unwohlsein sofort Arzt zuziehen (wenn möglich, dieses Etikett vorzeigen).
- Nach Einatmen : Den Betroffenen an die frische Luft bringen und ruhig lagern.  
Bei anhaltenden Beschwerden einen Arzt aufsuchen.
- Nach Hautkontakt : Sofort mit viel Wasser abwaschen.  
Sofort Arzt hinzuziehen.
- Nach Augenkontakt : Nach Augenkontakt, Kontaktlinsen entfernen. Sofort mit viel Wasser mindestens 15 Minuten lang ausspülen, auch unter den Augenlidern.  
Sofort Arzt hinzuziehen.
- Nach Verschlucken : KEIN Erbrechen herbeiführen.  
Mund mit Wasser ausspülen.  
Kleine Mengen Wasser trinken lassen.  
Sofort Arzt hinzuziehen.

### **4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen**

- Symptome : ätzende Wirkungen
- Risiken : Gesundheitsschädlich bei Verschlucken oder Einatmen.  
Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.  
Wirkt ätzend auf die Atemwege.

### **4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung**

- Behandlung : Für Ratschläge eines Spezialisten soll sich der Arzt an die Giftzentrale wenden.

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die  
Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission

**schülke** 

## **bactipal® 2,5** *Kein Änderungsdienst!*

Version  
05.02

Überarbeitet am:  
12.12.2024

Datum der letzten Ausgabe: 23.09.2022

---

### **ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung**

#### **5.1 Löschmittel**

- Geeignete Löschmittel : Wassersprühstrahl  
Schaum  
Löschpulver
- Ungeeignete Löschmittel : Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>)  
KEINEN Wasserstrahl einsetzen.

#### **5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren**

- Besondere Gefahren bei der Brandbekämpfung : Geschlossene Behälter in Nähe des Brandherdes mit  
Wassersprühnebel kühlen.
- Gefährliche Verbrennungsprodukte : Keine gefährlichen Verbrennungsprodukte bekannt

#### **5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung**

- Besondere Schutzausrüstung für die Brandbekämpfung : Im Brandfall umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät  
tragen. Persönliche Schutzausrüstung verwenden.

---

### **ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung**

#### **6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren**

- Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen : Für angemessene Lüftung sorgen.  
Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen  
Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten.  
Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.  
Dampf nicht einatmen.  
Alle Zündquellen entfernen.

#### **6.2 Umweltschutzmaßnahmen**

- Umweltschutzmaßnahmen : Eindringen in den Untergrund vermeiden.  
Nicht in Oberflächengewässer oder Kanalisation gelangen  
lassen.

#### **6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung**

- Reinigungsverfahren : Mit inertem Aufsaugmittel aufnehmen.  
Ungeeignetes Material zum Aufnehmen:  
Saugmaterial, organisch  
Kieselgur  
Sägemehl  
Zur Entsorgung in geeignete und verschlossene Behälter  
geben.  
Verunreinigte Flächen gründlich reinigen.  
Mit Wasser spülen.

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die  
Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



## **bactipal® 2,5**    *Kein Änderungsdienst!*

Version  
05.02

Überarbeitet am:  
12.12.2024

Datum der letzten Ausgabe: 23.09.2022

### 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

siehe Abschnitt 8 + 13

## ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

### 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

- Hinweise zum sicheren Umgang : Für ausreichenden Luftaustausch und/oder Absaugung in den Arbeitsräumen sorgen.  
Behälter mit Vorsicht öffnen und handhaben.  
Nie ungebrauchtes Material in die Lagerbehälter zurückgeben.
- Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz : Von Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen. Von brennbaren Stoffen fernhalten. Kann Brand verursachen oder verstärken; Oxidationsmittel.
- Hygienemaßnahmen : Bei der Arbeit nicht essen und trinken. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.

### 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

- Anforderungen an Lagerräume und Behälter : Nur im Originalbehälter aufbewahren. Geeignete Behälter- und Verpackungsmaterialien für eine sichere Lagerung  
Kunststoffbehälter aus HDPE Polyethylen Glas Ungeeignete Materialien für Behälter Metalle In einem Behälter mit Entlüftung aufbewahren. In einem Auffangraum lagern.
- Weitere Angaben zu Lagerbedingungen : Vor Hitze schützen. Vor direkter Sonneneinstrahlung schützen. An einem kühlen Ort aufbewahren. Behälter nicht gasdicht verschließen. Nur aufrecht lagern. Empfohlene Lagerungstemperatur: 5 - 30°C
- Zusammenlagerungshinweise : Nicht zusammen mit Metallen lagern.  
Nicht zusammen mit Basen (Laugen) lagern.  
Nicht zusammen mit Reduktionsmitteln lagern.  
Nicht zusammen mit brennbaren Stoffen lagern.

### 7.3 Spezifische Endanwendungen

- Bestimmte Verwendung(en) : keine

## ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

### 8.1 Zu überwachende Parameter

#### Arbeitsplatzgrenzwerte

Inhaltsstoffe	CAS-Nr.	Werttyp (Art der Exposition)	Zu überwachende Parameter	Grundlage
Wasserstoffperoxid	7722-84-1	MAK-Wert	1 ppm 1,4 mg/m <sup>3</sup>	CH SUVA
	Weitere Information: Occupational Safety and Health Administration, Deutsche Forschungsgemeinschaft, Eine Schädigung der Leibesfrucht braucht bei Einhaltung des MAK-Wertes nicht befürchtet zu werden.			
		KZGW	2 ppm	CH SUVA

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die  
Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



## **bactipal® 2,5** *Kein Änderungsdienst!*

Version  
05.02

Überarbeitet am:  
12.12.2024

Datum der letzten Ausgabe: 23.09.2022

			2,8 mg/m <sup>3</sup>	
	Weitere Information: Occupational Safety and Health Administration, Deutsche Forschungsgemeinschaft, Eine Schädigung der Leibesfrucht braucht bei Einhaltung des MAK-Wertes nicht befürchtet zu werden.			
		PEL	1,25 mg/m <sup>3</sup>	Bioziddossier
		STEL	1,25 mg/m <sup>3</sup>	Bioziddossier
Salpetersäure	7697-37-2	KZGW	2 ppm 5 mg/m <sup>3</sup>	CH SUVA
	Weitere Information: National Institute for Occupational Safety and Health, Occupational Safety and Health Administration			
		MAK-Wert	2 ppm 5 mg/m <sup>3</sup>	CH SUVA
	Weitere Information: National Institute for Occupational Safety and Health, Occupational Safety and Health Administration			
		STEL	1 ppm 2,6 mg/m <sup>3</sup>	2006/15/EC
	Weitere Information: Indikativ			
Essigsäure	64-19-7	MAK-Wert	10 ppm 25 mg/m <sup>3</sup>	CH SUVA
	Weitere Information: National Institute for Occupational Safety and Health, Occupational Safety and Health Administration, Eine Schädigung der Leibesfrucht braucht bei Einhaltung des MAK-Wertes nicht befürchtet zu werden.			
		KZGW	20 ppm 50 mg/m <sup>3</sup>	CH SUVA
	Weitere Information: National Institute for Occupational Safety and Health, Occupational Safety and Health Administration, Eine Schädigung der Leibesfrucht braucht bei Einhaltung des MAK-Wertes nicht befürchtet zu werden.			
		TWA	10 ppm 25 mg/m <sup>3</sup>	2017/164/EU
	Weitere Information: Indikativ			
		STEL	20 ppm 50 mg/m <sup>3</sup>	2017/164/EU
	Weitere Information: Indikativ			
Peressigsäure	79-21-0	MAK-Wert	0,1 ppm 0,3 mg/m <sup>3</sup>	CH SUVA
	Weitere Information: Sehr starke Hautwirkung (Konz. 40%), Eine Schädigung der Leibesfrucht braucht bei Einhaltung des MAK-Wertes nicht befürchtet zu werden.			
		KZGW	0,1 ppm 0,3 mg/m <sup>3</sup>	CH SUVA
	Weitere Information: Sehr starke Hautwirkung (Konz. 40%), Eine Schädigung der Leibesfrucht braucht bei Einhaltung des MAK-Wertes nicht befürchtet zu werden.			
		PEL	0,16 ppm 0,5 mg/m <sup>3</sup>	Bioziddossier
		STEL	0,16 ppm 0,5 mg/m <sup>3</sup>	Bioziddossier

**Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung (DNEL) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:**

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die  
Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission

**schülke** 

## **bactipal® 2,5** *Kein Änderungsdienst!*

Version  
05.02

Überarbeitet am:  
12.12.2024

Datum der letzten Ausgabe: 23.09.2022

Stoffname	Anwendungsbereich	Expositionsweg	Mögliche Gesundheitsschäden	Wert
Wasserstoffperoxid	Arbeitnehmer	Einatmung	Langzeit - lokale Effekte	1,4 mg/m <sup>3</sup>
Essigsäure	Arbeitnehmer	Einatmung	Akut - lokale Effekte	25 mg/m <sup>3</sup>
	Arbeitnehmer	Einatmung	Langzeit - lokale Effekte	25 mg/m <sup>3</sup>
Salpetersäure	Arbeitnehmer	Einatmung	Langzeit - lokale Effekte	2,6 mg/m <sup>3</sup>
	Arbeitnehmer	Einatmung	Akut - lokale Effekte	2,6 mg/m <sup>3</sup>

### Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration (PNEC) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:

Stoffname	Umweltkompartiment	Wert
Wasserstoffperoxid	Süßwasser	0,0126 mg/l
	Meerwasser	0,0126 mg/l
	Zeitweise Verwendung/Freisetzung	0,0138 mg/l
	Auswirkungen auf Abwasserreinigungsanlagen	4,66 mg/l
	Süßwassersediment	0,047 mg/kg
	Meeressediment	0,047 mg/kg
	Boden	0,0023 mg/kg
Essigsäure	Süßwasser	3,058 mg/l
	Meerwasser	0,306 mg/l
	Süßwassersediment	11,36 mg/kg
	Meeressediment	1,136 mg/kg
	Zeitweise Verwendung/Freisetzung	30,58 mg/l
	Boden	0,478 mg/kg
	Auswirkungen auf Abwasserreinigungsanlagen	85 mg/l
Peressigsäure	Süßwasser	0,0069 µg/l
	Meerwasser	0,069 µg/l
	Auswirkungen auf Abwasserreinigungsanlagen	0,051 mg/l
	Wirkung auf terrestrische Organismen	0,282 mg/kg

## 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

### Technische Schutzmaßnahmen

Sicherstellen dass sich die Augenspülanlagen und Sicherheitsduschen nahe beim Arbeitsplatz befinden.

### Persönliche Schutzausrüstung

Augen-/Gesichtsschutz : Schutzbrille mit Seitenschutz gemäß EN 166  
Gesichtsschutzschild

Handschutz  
Richtlinie : Die ausgewählten Schutzhandschuhe müssen die  
Spezifikationen der EG-Richtlinie 2016/425 und die davon  
abgeleitete Norm EN 374 erfüllen.

Anmerkungen : Dauerkontakt: Schutzhandschuh aus Nitrilkautschuk z.B.  
Camatril (> 120 min, Schichtdicke: 0,40 mm) oder aus  
Butylkautschuk z.B. Butoject (>480 min, Schichtdicke: 0,70  
mm) der Fa. KCL oder Handschuhe anderer Hersteller mit  
gleichen Schutzwirkungen. Spritzschutz: Einmalhandschuh

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die  
Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission

**schülke** 

## **bactipal® 2,5** *Kein Änderungsdienst!*

Version  
05.02

Überarbeitet am:  
12.12.2024

Datum der letzten Ausgabe: 23.09.2022

---

Haut- und Körperschutz	:	aus Nitrilkautschuk z.B. Dermatril (Schichtdicke: 0,11 mm) der Fa. KCL oder Handschuhe anderer Hersteller mit gleichen Schutzwirkungen. Den Körperschutz je nach Menge und Konzentration der gefährlichen Substanz am Arbeitsplatz aussuchen. Wenn notwendig tragen: Chemikalienbeständige Schürze Stiefel Neopren
Atemschutz	:	Können in Ausnahmesituationen die Arbeitsplatzgrenzwerte nicht eingehalten werden, so sollte nur kurzzeitig ein geeignetes Atemschutzgerät getragen werden. Kombinationsfilter: A2B2E2K2 Hg NO P3 R D/ CO 20 P3 R D
Schutzmaßnahmen	:	Dampf nicht einatmen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

---

## **ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften**

### **9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften**

Aggregatzustand	:	flüssig
Farbe	:	farblos
Geruch	:	nach Essigsäure
Geruchsschwelle	:	nicht bestimmt
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	:	< -25 °C
Zersetzungstemperatur	:	Keine Daten verfügbar
Siedepunkt/Siedebereich	:	ca. 104 °C
Obere Explosionsgrenze / Obere Entzündbarkeitsgrenze	:	Keine Daten verfügbar
Untere Explosionsgrenze / Untere Entzündbarkeitsgrenze	:	Keine Daten verfügbar
Flammpunkt	:	> 105 °C
Zündtemperatur	:	> 435 °C
pH-Wert	:	1,9 (20 °C) Konzentration: 10 g/l in Wasser
Viskosität Viskosität, dynamisch	:	1,26 mPa*s (20 °C)

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die  
Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission

**schülke** 

## **bactipal® 2,5** *Kein Änderungsdienst!*

Version  
05.02

Überarbeitet am:  
12.12.2024

Datum der letzten Ausgabe: 23.09.2022

---

Viskosität, kinematisch	:	nicht bestimmt
Löslichkeit(en) Wasserlöslichkeit	:	vollkommen löslich
Verteilungskoeffizient: n- Octanol/Wasser	:	Nicht anwendbar
Dampfdruck	:	21 hPa (ca. 20 °C) 100 hPa (ca. 50 °C)
Dichte	:	1,13 g/cm <sup>3</sup> (20 °C)
Relative Dampfdichte	:	Keine Daten verfügbar

### 9.2 Sonstige Angaben

Explosive Stoffe/Gemische	:	Nicht explosiv
Oxidierende Eigenschaften	:	Stoff oder Gemisch ist als oxidierend in Kategorie 2 eingestuft.
Entzündbarkeit (Flüssigkeiten)	:	Das Produkt selbst brennt nicht, ist jedoch brandfördernd.
Metallkorrosionsrate	:	Korrosiv auf Metalle Aluminium und Stahl
Verdampfungsgeschwindigkeit	:	Keine Daten verfügbar

---

## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

### 10.1 Reaktivität

Stabil unter angegebenen Lagerungsbedingungen.

### 10.2 Chemische Stabilität

Temperatur der selbstbeschleunigenden Zersetzung (SADT): >60°C

### 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Gefährliche Reaktionen : Von brennbaren Stoffen fernhalten.  
Zur Vermeidung thermischer Zersetzung nicht überhitzen.

### 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Zu vermeidende Bedingungen : Extreme Temperaturen und direkte Sonneneinstrahlung.

### 10.5 Unverträgliche Materialien

Zu vermeidende Stoffe : Starke Säuren und starke Basen  
Reduktionsmittel  
Säurechloride  
Aldehyde  
Metalle

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die  
Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission

**schülke** 

## **bactipal® 2,5** *Kein Änderungsdienst!*

Version  
05.02

Überarbeitet am:  
12.12.2024

Datum der letzten Ausgabe: 23.09.2022

### 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Sauerstoff

## ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

### 11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

#### **Akute Toxizität**

Gesundheitsschädlich bei Verschlucken oder Einatmen.

#### **Produkt:**

- Akute orale Toxizität : Schätzwert Akuter Toxizität: 1.997 mg/kg  
Methode: Rechenmethode
- Akute inhalative Toxizität : Schätzwert Akuter Toxizität: 11 mg/l  
Expositionszeit: 4 h  
Testatmosphäre: Dampf  
Methode: Beurteilung durch Experten und  
Einschätzung/Gewichtung der Beweiskraft.
- Akute dermale Toxizität : Schätzwert Akuter Toxizität: > 2.000 mg/kg  
Methode: Rechenmethode

#### **Inhaltsstoffe:**

##### **Wasserstoffperoxid:**

- Akute orale Toxizität : LD50 (Ratte): 801 mg/kg  
Anmerkungen: Gesundheitsschädlich beim Verschlucken.
- Akute inhalative Toxizität : Bewertung: Die Komponente/das Gemisch ist bereits nach  
kurzfristiger Inhalation leicht toxisch.  
Anmerkungen: Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die  
Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und  
Gemischen, Anhang VI, Tabelle 3.1
- Akute dermale Toxizität : LD50 (Ratte): 6.500 mg/kg

##### **Salpetersäure:**

- Akute orale Toxizität : Anmerkungen: Keine Daten verfügbar
- Akute inhalative Toxizität : LC50 (Ratte): 2,65 mg/l  
Expositionszeit: 4 h  
Testatmosphäre: Dampf  
Methode: OECD Prüfrichtlinie 403
- Akute dermale Toxizität : Anmerkungen: Keine Informationen verfügbar.

##### **Essigsäure:**

- Akute orale Toxizität : LD50 (Ratte): 3.310 mg/kg
- Akute inhalative Toxizität : LC50 (Ratte): > 39,8 mg/l  
Expositionszeit: 4 h

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die  
Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission

**schülke** -t

## **bactipal® 2,5** *Kein Änderungsdienst!*

Version  
05.02

Überarbeitet am:  
12.12.2024

Datum der letzten Ausgabe: 23.09.2022

Testatmosphäre: Dampf  
Akute dermale Toxizität : LD50 (Kaninchen): > 2.000 mg/kg

### **Peressigsäure:**

Akute orale Toxizität : LD50 (Ratte): 80 - 153 mg/kg  
Bewertung: Giftig bei Verschlucken.  
Akute inhalative Toxizität : LC50 (Ratte): 0,2 mg/l  
Expositionszeit: 4 h  
Testatmosphäre: Staub/Nebel  
Bewertung: Lebensgefahr bei Einatmen.  
Akute dermale Toxizität : LD50 (Ratte): 1.100 mg/kg  
Bewertung: Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.

### **Ätz-/Reizwirkung auf die Haut**

Verursacht schwere Verätzungen.

### **Inhaltsstoffe:**

#### **Wasserstoffperoxid:**

Spezies : Kaninchen  
Ergebnis : Ätzend nach weniger als 3 Minuten Exposition

#### **Salpetersäure:**

Spezies : Kaninchen  
Ergebnis : Ätzend nach weniger als 3 Minuten Exposition

#### **Essigsäure:**

Spezies : Kaninchen  
Methode : OECD Prüfrichtlinie 404  
Ergebnis : Ätzend nach weniger als 3 Minuten Exposition

#### **Peressigsäure:**

Spezies : Kaninchen  
Methode : OECD Prüfrichtlinie 404  
Ergebnis : Ätzend nach weniger als 3 Minuten Exposition

### **Schwere Augenschädigung/-reizung**

Verursacht schwere Augenschäden.

### **Inhaltsstoffe:**

#### **Wasserstoffperoxid:**

Spezies : Kaninchen  
Ergebnis : Irreversible Schädigung der Augen

#### **Salpetersäure:**

Ergebnis : Irreversible Schädigung der Augen

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die  
Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission

**schülke** 

## **bactipal® 2,5** *Kein Änderungsdienst!*

Version  
05.02

Überarbeitet am:  
12.12.2024

Datum der letzten Ausgabe: 23.09.2022

---

### **Essigsäure:**

Spezies	:	Kaninchen
Methode	:	OECD Prüfrichtlinie 405
Ergebnis	:	Irreversible Schädigung der Augen

### **Peressigsäure:**

Spezies	:	Kaninchen
Ergebnis	:	Irreversible Schädigung der Augen

### **Sensibilisierung der Atemwege/Haut**

#### **Sensibilisierung durch Hautkontakt**

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

#### **Sensibilisierung durch Einatmen**

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

### **Inhaltsstoffe:**

#### **Wasserstoffperoxid:**

Spezies	:	Meerschweinchen
Ergebnis	:	Verursacht keine Sensibilisierung bei Labortieren.

#### **Salpetersäure:**

Anmerkungen	:	Keine Informationen verfügbar.
-------------	---	--------------------------------

#### **Essigsäure:**

Ergebnis	:	Keine Daten verfügbar
----------	---	-----------------------

#### **Peressigsäure:**

Spezies	:	Maus
Ergebnis	:	Verursacht keine Sensibilisierung bei Labortieren.
Anmerkungen	:	Substanz gilt nicht als potentielles Hautallergen.

### **Keimzell-Mutagenität**

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

### **Inhaltsstoffe:**

#### **Wasserstoffperoxid:**

Gentoxizität in vitro	:	Art des Testes: Ames test Ergebnis: negativ
Gentoxizität in vivo	:	Art des Testes: in vivo-Test Ergebnis: Nicht mutagen

#### **Salpetersäure:**

Gentoxizität in vitro	:	Art des Testes: Ames test Stoffwechselaktivierung: mit und ohne metabolische
-----------------------	---	---

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die  
Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission

**schülke** -t

## **bactipal® 2,5** *Kein Änderungsdienst!*

Version  
05.02

Überarbeitet am:  
12.12.2024

Datum der letzten Ausgabe: 23.09.2022

|| Aktivierung  
Methode: OECD Prüfrichtlinie 471  
Ergebnis: negativ

### **Essigsäure:**

|| Genotoxizität in vitro : Art des Testes: Ames test  
Ergebnis: negativ

### **Peressigsäure:**

|| Keimzell-Mutagenität-  
Bewertung : Die Auswirkungen auf Keimzellen sind nicht relevant., Die  
Substanz wurde in in-vitro und in-vivo Experimenten auf  
Mutagenität und andere Arten genotoxischer Wirkungen hin  
getestet und als nicht mutagen eingestuft.

### **Karzinogenität**

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

### **Inhaltsstoffe:**

#### **Wasserstoffperoxid:**

|| Karzinogenität - Bewertung : Zeigte in Tierversuchen keine krebserzeugende Wirkung.

#### **Salpetersäure:**

|| Karzinogenität - Bewertung : Die vorliegenden Daten ermöglichen keine  
Karzinogenitätseinstufung.

#### **Essigsäure:**

|| Karzinogenität - Bewertung : Zeigte in Tierversuchen keine krebserzeugende Wirkung.

#### **Peressigsäure:**

|| Karzinogenität - Bewertung : Es wurden keine strukturellen Warnungen für Karzinogenität  
gefunden.

### **Reproduktionstoxizität**

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

### **Inhaltsstoffe:**

#### **Wasserstoffperoxid:**

|| Reproduktionstoxizität -  
Bewertung : Zeigte in Tierversuchen keine Wirkung auf die Fruchtbarkeit.

#### **Salpetersäure:**

|| Wirkung auf die Fruchtbarkeit : Spezies: Ratte  
Applikationsweg: Oral  
Allgemeine Toxizität Eltern: NOAEL: >= 1.500 mg/kg  
Körpergewicht/Tag  
Anmerkungen: Die Tiertests ergaben keine Wirkungen auf die  
Fertilität.

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die  
Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission

**schülke** 

## **bactipal® 2,5** *Kein Änderungsdienst!*

Version  
05.02

Überarbeitet am:  
12.12.2024

Datum der letzten Ausgabe: 23.09.2022

### **Essigsäure:**

Reproduktionstoxizität - Bewertung : Zeigte in Tierversuchen keine Wirkung auf die Fruchtbarkeit.

### **Peressigsäure:**

Effekte auf die Fötusentwicklung : Spezies: Ratte  
Applikationsweg: Oral  
Allgemeine Toxizität bei Müttern: NOAEL: 100 mg/l  
Teratogenität: NOAEL F1: 100 mg/l

Reproduktionstoxizität - Bewertung : Zeigte in Tierversuchen keine Wirkung auf die Fruchtbarkeit.

### **Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition**

Wirkt ätzend auf die Atemwege.

### **Inhaltsstoffe:**

#### **Wasserstoffperoxid:**

Zielorgane : Atemweg  
Bewertung : Kann die Atemwege reizen.

#### **Salpetersäure:**

Anmerkungen : Keine Daten verfügbar

#### **Essigsäure:**

Bewertung : Der Stoff oder das Gemisch ist nicht als zielorgantoxisch, einmalige Exposition, eingestuft.

#### **Peressigsäure:**

Bewertung : Kann die Atemwege reizen.

### **Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition**

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

### **Inhaltsstoffe:**

#### **Wasserstoffperoxid:**

Bewertung : Keine Daten verfügbar

#### **Salpetersäure:**

Anmerkungen : Keine Daten verfügbar

#### **Essigsäure:**

Bewertung : Der Stoff oder das Gemisch ist nicht als zielorgantoxisch, wiederholte Exposition, eingestuft.

#### **Peressigsäure:**

Bewertung : Der Stoff oder das Gemisch ist nicht als zielorgantoxisch, wiederholte Exposition, eingestuft.

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die  
Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission

**schülke** 

## **bactipal® 2,5** *Kein Änderungsdienst!*

Version  
05.02

Überarbeitet am:  
12.12.2024

Datum der letzten Ausgabe: 23.09.2022

### Toxizität bei wiederholter Verabreichung

#### Inhaltsstoffe:

##### **Wasserstoffperoxid:**

Spezies	:	Ratte
NOAEL	:	26 mg/kg
Applikationsweg	:	Oral
Expositionszeit	:	3 Monate
Anmerkungen	:	In Prüfungen der chronischen Toxizität wurden keine schädlichen Wirkungen beobachtet.

Spezies	:	Ratte
NOAEL	:	0,0029 mg/l
Applikationsweg	:	Inhalation (Dampf)
Methode	:	OECD Prüfrichtlinie 407

##### **Salpetersäure:**

Spezies	:	Ratte
NOAEL	:	1.500 mg/kg
Applikationsweg	:	Oral
Expositionszeit	:	28 Tage
Methode	:	OECD Prüfrichtlinie 422

##### **Essigsäure:**

Spezies	:	Ratte
NOAEL	:	1.800 mg/kg
Applikationsweg	:	Oral
Expositionszeit	:	14 Tage

##### **Peressigsäure:**

Spezies	:	Ratte
NOAEL	:	15 mg/kg
Expositionszeit	:	90 Tage
Anmerkungen	:	In Prüfungen der subchronischen Toxizität wurden keine schädlichen Wirkungen beobachtet.

### **Aspirationstoxizität**

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

## 11.2 Angaben über sonstige Gefahren

### **Endokrinschädliche Eigenschaften**

#### Produkt:

Bewertung	:	Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.
-----------	---	---

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die  
Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission

**schülke** 

## **bactipal® 2,5** *Kein Änderungsdienst!*

Version  
05.02

Überarbeitet am:  
12.12.2024

Datum der letzten Ausgabe: 23.09.2022

### Weitere Information

#### Produkt:

Anmerkungen : Für das Produkt selbst sind keine Daten vorhanden.  
Die Beschreibung möglicher schädlicher Auswirkungen basiert auf Erfahrungen aus der Praxis und/oder toxikologischen Eigenschaften einzelner Bestandteile.  
Bei Verschlucken starke Ätzwirkung des Mundraumes und Rachens sowie Gefahr der Perforation der Speiseröhre und des Magens.

## ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

### 12.1 Toxizität

#### Inhaltsstoffe:

##### **Wasserstoffperoxid:**

Toxizität gegenüber Fischen : LC50 (Fisch): 16,4 - 37,4 mg/l  
Expositionszeit: 96 h

Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren : EC50 (Daphnia pulex (Wasserfloh)): 2,4 mg/l  
Expositionszeit: 48 h

Toxizität gegenüber Algen/Wasserpflanzen : ErC50 (Skeletonema costatum (Kieselalge)): 1,38 mg/l  
Expositionszeit: 72 h

NOEC (Skeletonema costatum (Kieselalge)): 0,63 mg/l  
Expositionszeit: 72 h

Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren (Chronische Toxizität) : NOEC: 0,63 mg/l  
Expositionszeit: 21 d  
Spezies: Daphnia magna (Großer Wasserfloh)

##### **Salpetersäure:**

Toxizität gegenüber Fischen : LC50 (Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle)): 12,5 mg/l  
Expositionszeit: 96 h  
Methode: OECD Prüfrichtlinie 203

Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren : EC50 (Ceriodaphnia dubia (Wasserfloh)): 4,6 mg/l  
Expositionszeit: 48 h

Toxizität gegenüber Algen/Wasserpflanzen : Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

##### **Beurteilung Ökotoxizität**

Chronische aquatische Toxizität : Von diesem Produkt sind keine ökotoxikologischen Wirkungen bekannt.

##### **Essigsäure:**

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die  
Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission

**schülke** 

## **bactipal® 2,5** *Kein Änderungsdienst!*

Version  
05.02

Überarbeitet am:  
12.12.2024

Datum der letzten Ausgabe: 23.09.2022

Toxizität gegenüber Fischen	:	LC50 (Gambusia affinis (Texaskärpfling)): 251 mg/l Expositionszeit: 96 h Art des Testes: statischer Test
Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren	:	EC50 (Daphnia magna): 95 mg/l Expositionszeit: 24 h
Toxizität gegenüber Algen/Wasserpflanzen	:	EC100 (Euglena gracilis): 720 mg/l Expositionszeit: 0,25 h

### **Peressigsäure:**

Toxizität gegenüber Fischen	:	LC50 (Lepomis macrochirus (Blauer Sonnenbarsch)): 1,1 mg/l Expositionszeit: 96 h Art des Testes: semistatischer Test
Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren	:	EC50 (Daphnia magna): 0,73 mg/l Expositionszeit: 48 h Art des Testes: statischer Test
Toxizität gegenüber Algen/Wasserpflanzen	:	NOEC (Pseudokirchneriella subcapitata (Grünalge)): 0,061 mg/l Expositionszeit: 72 h Art des Testes: statischer Test
M-Faktor (Akute aquatische Toxizität)	:	1
Toxizität gegenüber Fischen (Chronische Toxizität)	:	NOEC: 0,00069 mg/l Expositionszeit: 33 d Spezies: Danio rerio (Zebrafisch)
Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren (Chronische Toxizität)	:	NOEC: 0,0121 mg/l Expositionszeit: 21 d Spezies: Daphnia magna (Großer Wasserfloh)
M-Faktor (Chronische aquatische Toxizität)	:	10

## **12.2 Persistenz und Abbaubarkeit**

### **Inhaltsstoffe:**

#### **Wasserstoffperoxid:**

Biologische Abbaubarkeit	:	Ergebnis: Vollständig biologisch abbaubar Methode: OECD- Prüfrichtlinie 301
--------------------------	---	--

#### **Salpetersäure:**

Biologische Abbaubarkeit	:	Anmerkungen: Die Methoden zur Beurteilung der biologischen Abbaubarkeit sind bei anorganischen Substanzen nicht anwendbar.
--------------------------	---	--

#### **Essigsäure:**

Biologische Abbaubarkeit	:	Ergebnis: Vollständig biologisch abbaubar
--------------------------	---	---

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die  
Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission

**schülke** -t

## **bactipal® 2,5** *Kein Änderungsdienst!*

Version  
05.02

Überarbeitet am:  
12.12.2024

Datum der letzten Ausgabe: 23.09.2022

|| Methode: OECD 301D / EEC 84/449 C6

### **Peressigsäure:**

|| Biologische Abbaubarkeit : Ergebnis: Leicht biologisch abbaubar.  
Methode: OECD- Prüfrichtlinie 301

## **12.3 Bioakkumulationspotenzial**

### Inhaltsstoffe:

#### **Wasserstoffperoxid:**

|| Bioakkumulation : Anmerkungen: Keine Bioakkumulation.

|| Verteilungskoeffizient: n-  
Octanol/Wasser : log Pow: -1,57

#### **Salpetersäure:**

|| Bioakkumulation : Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

#### **Essigsäure:**

|| Bioakkumulation : Anmerkungen: Bioakkumulation ist unwahrscheinlich.

#### **Peressigsäure:**

|| Bioakkumulation : Anmerkungen: Keine Bioakkumulation.

|| Verteilungskoeffizient: n-  
Octanol/Wasser : log Pow: -0,26 (20 °C)  
Methode: Berechneter Wert

## **12.4 Mobilität im Boden**

### Inhaltsstoffe:

#### **Wasserstoffperoxid:**

|| Mobilität : Medium: Wasser  
Anmerkungen: Hydrolysiert leicht.

#### **Salpetersäure:**

|| Mobilität : Medium: Boden  
Anmerkungen: Hydrolysiert leicht.

#### **Essigsäure:**

|| Mobilität : Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

#### **Peressigsäure:**

|| Mobilität : Medium: Wasser  
Anmerkungen: Hydrolysiert leicht.

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die  
Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission

**schülke** 

## **bactipal® 2,5** *Kein Änderungsdienst!*

Version  
05.02

Überarbeitet am:  
12.12.2024

Datum der letzten Ausgabe: 23.09.2022

---

### 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

**Produkt:**

Bewertung : Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

### 12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

**Produkt:**

Bewertung : Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

### 12.7 Andere schädliche Wirkungen

**Produkt:**

Sonstige ökologische Hinweise : Für das Produkt selbst sind keine Daten vorhanden.

---

## ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

### 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Produkt : Produkt gemäß der aufgeführten VeVA-Nr. entsorgen. Produktreste gelten als Sonderabfall; somit dürfen diese nicht mit dem Kehricht oder über die Kanalisation entsorgt werden. Die Entsorgung sollte über eine Sammelstelle oder ein berechtigtes Unternehmen erfolgen.

Verunreinigte Verpackungen : Leere Behälter einer anerkannten Abfallentsorgungsanlage zuführen zwecks Wiedergewinnung oder Entsorgung.

Abfallschlüssel für das ungebrauchte Produkt : VEVA 160903

---

## ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

### 14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

ADR : UN 3149

IMDG : UN 3149

IATA : UN 3149

### 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR : WASSERSTOFFPEROXID UND PERESSIGSÄURE, MISCHUNG, STABILISIERT

---

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die  
Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission

**schülke** -t

## **bactipal® 2,5** *Kein Änderungsdienst!*

Version  
05.02

Überarbeitet am:  
12.12.2024

Datum der letzten Ausgabe: 23.09.2022

**IMDG** : HYDROGEN PEROXIDE AND PEROXYACETIC ACID  
MIXTURE, STABILIZED

**IATA** : Hydrogen peroxide and peroxyacetic acid mixture stabilized

### 14.3 Transportgefahrenklassen

	Klasse	Nebengefahren
<b>ADR</b>	: 5.1	8
<b>IMDG</b>	: 5.1	8
<b>IATA</b>	: 5.1	8

### 14.4 Verpackungsgruppe

**ADR**  
Verpackungsgruppe : II  
Klassifizierungscode : OC1  
Nummer zur Kennzeichnung  
der Gefahr : 58  
Gefahrzettel : 5.1 (8)  
Tunnelbeschränkungscode : (E)

**IMDG**  
Verpackungsgruppe : II  
Gefahrzettel : 5.1 (8)  
EmS Kode : F-H, S-Q

**IATA (Fracht)**  
Verpackungsanweisung  
(Frachtflugzeug) : 554  
Verpackungsanweisung (LQ) : Y540  
Verpackungsgruppe : II  
Gefahrzettel : Oxidizer, Corrosive

**IATA (Passagier)**  
Verpackungsanweisung  
(Passagierflugzeug) : 550  
Verpackungsanweisung (LQ) : Y540  
Verpackungsgruppe : II  
Gefahrzettel : Oxidizer, Corrosive

### 14.5 Umweltgefahren

**ADR**  
Umweltgefährdend : ja

**IMDG**  
Meeresschadstoff : ja

### 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Die hierin bereitgestellte(n) Transporteinstufung(en) ist/sind nur zu informativen Zwecken gedacht und basieren lediglich auf den Eigenschaften des unverpackten Materials gemäß Beschreibung in diesem Sicherheitsdatenblatt. Transporteinstufungen können mit dem Transportmittel, der Verpackungsgröße und Abweichungen in regionalen oder Länderbestimmungen variieren.

### 14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Auf Produkt im Lieferzustand nicht zutreffend.

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die  
Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission

**schülke** 

## **bactipal® 2,5** *Kein Änderungsdienst!*

Version  
05.02

Überarbeitet am:  
12.12.2024

Datum der letzten Ausgabe: 23.09.2022

### **ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften**

#### **15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch**

Chemikalien-Risikoreduktions-  
Verordnung (ChemRRV, SR 814.81) : Die Beschränkungsbedingungen für folgende Anhänge  
sollten berücksichtigt werden:  
Anhang 1.11 Gefährliche flüssige Stoffe  
Essigsäure: Anhang 2.12 Aerosolpackungen

REACH - Liste der für eine Zulassung in Frage  
kommenden besonders besorgniserregenden Stoffe  
(Artikel 59) : Nicht anwendbar

VERORDNUNG (EU) 2019/1148 über die Vermarktung  
und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe : Wasserstoffperoxid  
Salpetersäure  
Der Erwerb, die Verbringung, der  
Besitz oder die Verwendung dieses  
Produkts durch die Allgemeinheit  
wird durch die Verordnung (EU)  
2019/1148 beschränkt. Alle  
verdächtigen Transaktionen sowie  
das Abhandenkommen und der  
Diebstahl erheblicher Mengen sind  
der zuständigen nationalen  
Kontaktstelle zu melden.

Verordnung, ChemPICV (814.82) : Nicht anwendbar  
Verordnung über den Schutz vor Störfällen  
Mengenschwelle gemäß Störfallverordnung (StfV  
814.012) : 2.000 kg

Gewässerschutzverordnung (GSchV 814.201)  
Wassergefährdungsklasse : Klasse A  
Anmerkungen: Selbsteinstufung

Flüchtige organische  
Verbindungen : Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtige  
organische Verbindungen (VOCV)  
Gehalt flüchtiger organischer Verbindungen (VOC): 4,71 %

#### **Sonstige Vorschriften:**

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878  
der Kommission

Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai  
2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten  
Artikel 4 Absatz 4 der Jugendarbeitsschutzverordnung (SR 822.115) und Artikel 1 lit. f der  
Verordnung des WBF über gefährliche Arbeiten für Jugendliche (SR 822.115.2): Jugendliche in  
der beruflichen Grundbildung dürfen nur mit diesem Produkt (diesem Stoff / dieser  
Zubereitung) arbeiten, wenn dies in der jeweiligen Bildungsverordnung zur Erreichung ihres  
Ausbildungszieles vorgesehen ist, die Voraussetzungen des Bildungsplans erfüllt sind und die  
geltenden Altersbeschränkungen eingehalten werden. Jugendliche, die keine berufliche  
Grundbildung absolvieren, dürfen nicht mit diesem Produkt (diesem Stoff / dieser Zubereitung)  
arbeiten. Als Jugendliche gelten Arbeitnehmer beider Geschlechter bis zum vollendeten 18.  
Altersjahr.

Das Produkt gehört zur Chemikaliengruppe 2 nach Schweizer Chemikalienverordnung (ChemV)

## **bactipal® 2,5** *Kein Änderungsdienst!*

Version  
05.02

Überarbeitet am:  
12.12.2024

Datum der letzten Ausgabe: 23.09.2022

813.11).

### **Die Komponenten dieses Produktes sind in folgenden Verzeichnissen aufgeführt:**

TCSI	:	Ist auf der Liste oder erfüllt deren Voraussetzungen
TSCA	:	Alle Substanzen sind im TSCA-Bestandsverzeichnis als aktiv gelistet
AIIC	:	Ist auf der Liste oder erfüllt deren Voraussetzungen
DSL	:	Alle Bestandteile dieses Produkts sind auf der kanadischen DSL- Liste
ENCS	:	Ist auf der Liste oder erfüllt deren Voraussetzungen
ISHL	:	Ist auf der Liste oder erfüllt deren Voraussetzungen
KECI	:	Ist auf der Liste oder erfüllt deren Voraussetzungen
PICCS	:	Ist auf der Liste oder erfüllt deren Voraussetzungen
IECSC	:	Ist auf der Liste oder erfüllt deren Voraussetzungen
NZIoC	:	Erfüllt die Voraussetzungen der Liste nicht
TECI	:	Erfüllt die Voraussetzungen der Liste nicht

### **15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung**

|| Für diese Mischung wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

---

## **ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben**

### **Volltext der H-Sätze**

H226	:	Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
H242	:	Erwärmung kann Brand verursachen.
H271	:	Kann Brand oder Explosion verursachen; starkes Oxidationsmittel.
H272	:	Kann Brand verstärken; Oxidationsmittel.
H290	:	Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.
H301	:	Giftig bei Verschlucken.
H302	:	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H312	:	Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.
H314	:	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H318	:	Verursacht schwere Augenschäden.
H330	:	Lebensgefahr bei Einatmen.
H331	:	Giftig bei Einatmen.
H332	:	Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
H335	:	Kann die Atemwege reizen.
H400	:	Sehr giftig für Wasserorganismen.
H410	:	Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
H412	:	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

**bactipal® 2,5** *Kein Änderungsdienst!*Version  
05.02Überarbeitet am:  
12.12.2024

Datum der letzten Ausgabe: 23.09.2022

EUH071 : Wirkt ätzend auf die Atemwege.

**Volltext anderer Abkürzungen**

Acute Tox. : Akute Toxizität  
Aquatic Acute : Kurzfristig (akut) gewässergefährdend  
Aquatic Chronic : Langfristig (chronisch) gewässergefährdend  
Eye Dam. : Schwere Augenschädigung  
Flam. Liq. : Entzündbare Flüssigkeiten  
Met. Corr. : Korrosiv gegenüber Metallen  
Org. Perox. : Organische Peroxide  
Ox. Liq. : Oxidierende Flüssigkeiten  
Skin Corr. : Ätzwirkung auf die Haut  
STOT SE : Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition  
2006/15/EC : Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten  
2017/164/EU : Europa. Richtlinie 2017/164/EU der Kommission zur  
Festlegung einer vierten Liste von Arbeitsplatz-  
Richtgrenzwerten  
CH SUVA : Schweiz. Grenzwerte am Arbeitsplatz  
2006/15/EC / STEL : Kurzzeitgrenzwerte  
2017/164/EU / STEL : Kurzzeitgrenzwert  
2017/164/EU / TWA : Grenzwerte - 8 Stunden  
CH SUVA / MAK-Wert : Maximale Arbeitsplatzkonzentrationswert  
CH SUVA / KZGW : Kurzzeitgrenzwerte

ADN - Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstrassen; ADR - Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße; AIIC - Australisches Verzeichnis von Industriechemikalien; ASTM - Amerikanische Gesellschaft für Werkstoffprüfung; bw - Körpergewicht; CLP - Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen, Verordnung (EG) Nr 1272/2008; CMR - Karzinogener, mutagener oder reproduktiver Giftstoff; DIN - Norm des Deutschen Instituts für Normung; DSL - Liste heimischer Substanzen (Kanada); ECHA - Europäische Chemikalienbehörde; EC-Number - Nummer der Europäischen Gemeinschaft; ECx - Konzentration verbunden mit x % Reaktion; ELx - Beladungsrate verbunden mit x % Reaktion; EmS - Notfallplan; ENCS - Vorhandene und neue chemische Substanzen (Japan); ErCx - Konzentration verbunden mit x % Wachstumsgeschwindigkeit; GHS - Global harmonisiertes System; GLP - Gute Laborpraxis; IARC - Internationale Krebsforschungsagentur; IATA - Internationale Luftverkehrs-Vereinigung; IBC - Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut; IC50 - Halbmaximale Hemmstoffkonzentration; ICAO - Internationale Zivilluftfahrt-Organisation; IECSC - Verzeichnis der in China vorhandenen chemischen Substanzen; IMDG - Code – Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen; IMO - Internationale Seeschiffahrtsorganisation; ISHL - Gesetz- über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (Japan); ISO - Internationale Organisation für Normung; KECI - Verzeichnis der in Korea vorhandenen Chemikalien; LC50 - Lethale Konzentration für 50 % einer Versuchspopulation; LD50 - Lethale Dosis für 50 % einer Versuchspopulation (mittlere lethale Dosis); MARPOL - Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe; n.o.s. - nicht anderweitig genannt; NO(A)EC - Konzentration, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NO(A)EL - Dosis, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NOELR - Keine erkennbare Effektladung; NZIoC - Neuseeländisches Chemikalienverzeichnis; OECD - Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung; OPPTS - Büro für chemische Sicherheit und Verschmutzungsverhütung (OSCPP); PBT - Persistente, bioakkumulierbare und toxische Substanzen; PICCS - Verzeichnis der auf den Philippinen vorhandenen Chemikalien und chemischen Substanzen; (Q)SAR - (Quantitative) Struktur-Wirkungsbeziehung; REACH - Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rats bezüglich der Registrierung, Bewertung, Genehmigung und Restriktion

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die  
Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission

**schülke** 

## **bactipal® 2,5** *Kein Änderungsdienst!*

Version  
05.02

Überarbeitet am:  
12.12.2024

Datum der letzten Ausgabe: 23.09.2022

von Chemikalien; RID - Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr; SADT - Selbstbeschleunigende Zersetzungstemperatur; SDS - Sicherheitsdatenblatt; SVHC - besonders besorgniserregender Stoff; TCSI - Verzeichnis der in Taiwan vorhandenen chemischen Substanzen; TECI - Thailand Lagerbestand Vorhandener Chemikalien; TSCA - Gesetz zur Kontrolle giftiger Stoffe (Vereinigte Staaten); UN - Vereinte Nationen; UNRTDG - Empfehlungen der Vereinten Nationen über den Transport gefährlicher Güter; vPvB - Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

### Weitere Information

#### Einstufung des Gemisches:

Ox. Liq. 2	H272
Met. Corr. 1	H290
Acute Tox. 4	H302
Acute Tox. 4	H332
Skin Corr. 1B	H314
Eye Dam. 1	H318
STOT SE 3	H335
Aquatic Chronic 1	H410

#### Einstufungsverfahren:

Basierend auf Produktdaten oder Beurteilung
Basierend auf Produktdaten oder Beurteilung
Rechenmethode
Beurteilung durch Experten und Einschätzung/Gewichtung der Beweiskraft.
Rechenmethode
Rechenmethode
Rechenmethode
Rechenmethode

Abänderungen gegenüber der letzten Ausgabe werden am Rand hervorgehoben. Diese Version ersetzt alle früheren Ausgaben.

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen zum Zeitpunkt der Überarbeitung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das in diesem Sicherheitsdatenblatt genannte Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.